

Stand: 07.10.2020

Notfallplan – Schuljahr 2020/21

Organisation des Schulbetriebes während der Pandemie (3 Szenarien)

Präambel

Der Unterricht erfolgt im Schuljahr 2020/2021 in der Regel in der Schule als **Präsenzunterricht**. Im Rahmen von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kann in begründeten Fällen für einzelne Schüler/innen, für ganze Lerngruppen bzw. für einzelne oder alle Jahrgangsstufen der Unterricht so erteilt werden, dass die Schülerinnen und Schüler an einem anderen Ort am Unterricht teilnehmen - **Distanzlernen**. Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Unterricht im Wechselmodell zwischen **Präsenz- und Distanzlernen** durchzuführen.

Distanzlernen ist eine Form von Lernangeboten der Schule und grundsätzlich neben dem Präsenzunterricht Bestandteil des schulischen pädagogischen Konzeptes. Der gesamte Unterricht ist dabei als Einheit aus Präsenzunterricht und Distanzlernen zu verstehen. Das bedeutet, dass die jeweils für die einzelnen Klassen in den Stundentafeln vorgesehenen Stunden insgesamt mit diesen beiden Unterrichtsformen umgesetzt werden. Die Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler weisen dann sowohl Präsenzunterricht als auch Distanzlernen aus.

1. Präsenzunterricht

Einsatz der Lehrkräfte

Alle Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal des Landes Brandenburg sind vor Ort an der Schule tätig.

Ein Fernbleiben vom Dienst in der Schule im Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband (Regelbetrieb) ab dem Schuljahr 2020/2021 setzt die Vorlage einer erneuten ärztlichen Bescheinigung voraus. Aus dieser muss sich aufgrund einer medizinischen Einzelfallbewertung ergeben, dass bestimmte Vorerkrankungen und nachgewiesene Endorganschäden als zusätzliche Risikofaktoren vorliegen, die zu einem deutlich erhöhten Risiko für einen komplizierten schweren COVID-19 - Krankheitsverlauf führen können.

Unterricht

Für den Präsenzunterricht gelten die Ergänzungen zum Hygieneplan im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS/Cov-2.

Verantwortung

Der Schulsachkostenträger (Landkreis OSL) ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung 1. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Rahmenhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Dieser wird hiermit ergänzt.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand),
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene; regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette; Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mund-Nasen-Schutz bei pädagogischem Personal

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle Personen in den Schulgebäuden, also in Fluren, Gängen, Treppenhäusern und Aulen sowie beim Anstehen in der Mensa verpflichtend. Die Maskenpflicht gilt nicht im Unterricht und nicht auf dem Schulhof.

Hierfür ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. community-mask ausreichend (textile Masken sind täglich mindestens bei 60°C Grad zu waschen).

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes / des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.

Spezielle Regelungen am Paul-Fahlich-Gymnasium Lübbenau

Räume

- Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen werden soweit wie möglich beibehalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Der Wechsel von Räumen ist aufgrund des Fachraumprinzips nicht zu vermeiden, wird aber auf das erforderliche Maß beschränkt.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden. Es ist ein Sitzplan zu erstellen, der in das Klassenbuch eingelegt wird.
- Der Lehrertisch in den Unterrichtsräumen soll nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten wird.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
- Das Sekretariat als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange wird mit dem Hinweisschild „Bitte nur einzeln eintreten“ gekennzeichnet.

Lüftung

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, möglichst alle 45 min aber mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.
- Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen durch den Fachlehrer zu veranlassen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Pausen, Speisenversorgung

- Um die Schülerströme zu regulieren werden die Unterrichtszeiten wie folgt angepasst.

Jahgangsstufe	1.+ 2. Std.	3.+ 4. Std.	5.+ 6. Std.	7.+ 8. Std.
5/6	8.00 - 9.30	9.50 – 11.15	11.50 – 13.20	13.45 – 15.15
7/8	8.05 - 9.35	9.55 – 11.25	11.55 – 13.25	13.45 – 15.15

9/10 , 11/12	8.00 - 9.30	9.50 – 11.20	11.50 – 13.20	13.45 – 15.15
--------------	-------------	--------------	---------------	---------------

- Pausen sind für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 -10 im Außenbereich durchzuführen. Die Klassenstufen 5 und 6 nutzen den Bereich vor dem Schulgebäude, die Klassenstufen 7 und 8 den vorderen Schulhofbereich und die Klassenstufen 9 und 10 den hinteren Schulhofbereich.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen. Dazu stehen im Eingangsbereich und den Waschräumen Desinfektionsmittel bereit.
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig - mindestens halbstündig - notwendig.
- Besteck und Geschirr werden nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe sind das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe erforderlich.
- Die Speisenversorgung erfolgt über das Tablett-System.

Sanitärbereiche

- Es stehen ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten werden sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden arbeitstäglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination desinfiziert.

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude — Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter werden regelmäßig gereinigt.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) erfolgt nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Unterricht / Unterrichtsformen

- Der Unterricht wird - soweit möglich - in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchgeführt, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. So ist das Singen im Musikunterricht in kleinen Gruppen mit größerem Abstand der Schüler voneinander und ausreichend guter Belüftung möglich. Insbesondere für die Sing- und Bläserklassen können größere Räume (Turnhalle, Aula, etc.) oder Plätze im Freien genutzt werden. Auch hier bedarf es größerer Abstände und in Innenräumen guter Belüftung.
- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Das Hygienekonzept des betreffenden Schulträgers bzw. Sportstättenbetreibers ist zu beachten.

Konferenzen und Gremienarbeit

- Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen werden nur abgehalten, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.
- Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Atemschutzmaske, Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen. Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Meldepflicht nach Biostoffverordnung

- Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 Biostoffverordnung hat der Träger die zuständige Arbeitsschutzbehörde unverzüglich über COVID-19-Krankheitsfälle von Beschäftigten zu unterrichten.

Aufklärung/Information

- Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen

Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

- Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.
- Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

Vulnerable Schülerinnen und Schüler

Die Schulleitung stellt fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Hinblick auf COVID-19 als besonders gefährdet anzusehen ist. Grundlage für diese Feststellung ist ein entsprechendes ärztliches Attest in Verbindung mit einem Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers. Der Antrag soll auf die Feststellung gerichtet sein, dass die besondere Gefährdung besteht. Er kann darüber hinaus auf eine Befreiung vom Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb gerichtet sein, wenn dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist.

Wurde die besondere Gefährdung von Schülerinnen bzw. Schülern durch COVID-19 festgestellt, werden für diese Schülerinnen bzw. durch die Schule geeignete Lernsettings organisiert. Die Schule berücksichtigt dabei, wenn die Teilnahme am Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb aus ärztlicher Sicht vermieden werden soll.

Es finden sinngemäß die *Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler* – VV-Kranke Schüler vom 09.02.2015 in Abstimmung mit den staatlichen Schulämtern Anwendung, um ein Unterrichtsangebot zu organisieren.

2. Distanzlernen

Für das Distanzlernen wird am Paul-Fahlich-Gymnasium Lübbenau ausschließlich die HPI SchulCloud-Brandenburg genutzt. Die Nutzung dieser Plattform ist durch die Schulkonferenz bestätigt.

In der SchulCloud sind alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrerinnen und Lehrer angemeldet.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer stellen für die Stunden des Distanzlernens Materialien gemäß folgender Gesichtspunkte bereit:

- Lerninhalte und Aufgaben für den jeweiligen Unterrichtstag werden bis 8:00 Uhr eingestellt. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen Lerninhalten (Themen, Unterricht) und Aufgaben, welche eine Abgabe erfordern, deutlich zu kennzeichnen. Es ist ersichtlich, welche Unterrichtsstunden damit im Distanzlernen ersetzt werden.
- Der Aufgabenumfang ist jeweils für 90 min + Hausaufgabenzeit konzipiert.
- Die Materialien sind didaktisch so aufbereitet, dass die Schülerinnen und Schüler damit selbstständig arbeiten können. Sie werden auf der Grundlage des schulinternen Curriculums legitimiert.
- Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer machen deutlich, ob die Aufgaben abgegeben werden sollen und legen einen Abgabetermin fest.

- Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer geben regelmäßig Feedback und bieten individuelle Lernunterstützung an.
- Die Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer sowie Tutorinnen/Tutoren nehmen wöchentlich Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern auf.
- Eltern und Schüler können die Fachlehrer über ihre dienstlichen Mailadressen kontaktieren. Diese sind im passwortgeschützten Bereich der Homepage veröffentlicht.
- Für den Fall, dass einzelne Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können, werden alle Aufgaben in die HPI-SchulCloud eingestellt. Verantwortlich sind die jeweiligen Fachlehrer.
- Nach Möglichkeit wird unabhängig vom Regelunterricht ein Lernraum unter Verantwortung des Schulsozialarbeiters eingerichtet, in dem Schüler vor Ort ihre Home-Schooling-Aufgaben bearbeiten können.
- Je nach Verfügbarkeit können Laptops für die Arbeit zu Hause ausgeliehen werden.

Leistungsbewertung

Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung geht es in erster Linie darum, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler Aufschluss über den aktuellen Lernstand, die Lernentwicklung und eventuelle Förderbedarfe erhalten. Leistungen, die im Distanzlernen auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wenn:

- dies der Schülerin oder dem Schüler vorher bekannt gegeben wurde und
- eine mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt wird.

Bei der Bewertung im Distanzlernen muss daher berücksichtigt werden, dass die Vermittlung und Erarbeitung neuer Lerngegenstände in den Präsenzphasen erfolgt und die Phasen des Distanzlernens für Übung, Vertiefung, Wiederholung und ggf. auch angeleitete Vorbereitung der Vermittlung von Lerninhalten im Präsenzlernen genutzt werden. Ferner muss gewährleistet werden, dass eine rechtzeitige Ankündigung der Leistungsnachweise, eine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe und eine aussagekräftige Leistungsrückmeldung, die die bisherige Kompetenzentwicklung aufzeigt, erfolgt.

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne sowie der im Unterricht (Präsenzunterricht und Distanzlernen) vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ist ergebnisorientiert (summativ) und prozessorientiert (formativ).

Summative Leistungsbewertung	Formative Leistungsbewertung
= Beurteilung am Ende des Lernprozesses	= Beurteilung zum Verlauf des Lernprozesses oder im Lernprozess
z.B. - Vergleichsarbeit - Test - Lernerfolgskontrolle - Klassenarbeit	z.B. - Portfolio, Lerntagebuch bzw. Lernlandkarte - Kriterien geleitete Selbst- und/oder Fremdeinschätzung - Beobachtung und kontinuierliches Feedback

	- Lernangebote mit Selbstkontrolle
--	------------------------------------

Für das Distanzlernen kann daraus abgeleitet werden:

- Eine **summative Leistungsbewertung** kann im Distanzlernen **vorbereitet** werden: Dazu benötigen die Schülerinnen und Schüler Aufgaben, die rahmenlehrplankonform und geeignet sind, Kenntnisse zu erwerben sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln. Rückmeldungen dienen dazu, die Lernentwicklung gezielt zu fördern.
- In jedem Fall **ist im Distanzlernen eine formative Leistungsbewertung** möglich, z. B. in Form von Portfolios, Dokumentationen, Prozessberichten, Exposés. Dazu sind kompetenzorientierte Aufgaben erforderlich, der Zugang zu den passenden Lernmaterialien für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse sowie nach Bedarf die Überprüfungsmöglichkeit der Eigenständigkeit der Erarbeitung der Lernergebnisse in Präsenzphasen.
- **Mündliche Aufgabenformen**, die im Distanzlernen bewertbar sind, können insbesondere sein: Referate, Präsentationen, Erklärvideos, Podcasts.

Dokumentation des Distanzlernen

Distanzlernen wird analog zum/im Klassenbuch dokumentiert:

- Unterrichtsinhalte und
- Teilnahme bzw. Kontakt

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist Teil der Schulpflichterfüllung.

3. Wechselmodell: Präsenz- und Distanzlernen

Im Wechselmodell von Präsenz- und Distanzlernen findet gestaffelt an einigen Tagen der Unterricht der jeweiligen Klassenstufen in der Schule an den anderen Tagen als Distanzlernen statt.

Für die Präsenztage gilt folgende Regel (jeweils 2 Wochen)

Wochentage	Klassenstufen
Montag	5, 6, 9, 10
Dienstag	7, 8, 11, 12
Mittwoch	5, 6, 9, 10
Donnerstag	7, 8, 11, 12
Freitag	5, 6, 9, 10
Montag	7, 8, 11, 12
Dienstag	5, 6, 9, 10
Mittwoch	7, 8, 11, 12
Donnerstag	5, 6, 9, 10

An den Präsenztagen findet der Unterricht laut Stundentafel statt. Die Unterrichtszeiten sind analog des Hygieneplans.

An den Tagen des Distanzlernens werden die Unterrichtsfächer nach Stundentafel gemäß dem Punkt Distanzlernen unterrichtet.

Im Wechselmodell können Materialien für die darauffolgende Unterrichtsstunde auch analog bereitgestellt werden.

Lernraum

Für Schülerinnen und Schüler in belastenden Lebenslagen sowie bei fehlender materieller Ausstattung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ein **Lernraum** unter Betreuung des Schulsozialarbeiters eingerichtet.

Hierfür wird den Schülerinnen und Schülern ein eigener Arbeitsplatz mit PC, Internetzugang und Druckmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Schülerinnen und Schüler können dann eine Präsentation erstellen, Materialien ausdrucken, im Internet recherchieren... bzw. nur mal in Ruhe arbeiten. Das Angebot kann ganz individuell genutzt werden.

Die Lerngruppe wird pädagogisch durch den Sozialarbeiter Jens Munitzk betreut, das Hygienekonzept wird umgesetzt. Aufgrund der räumlichen Begrenzung ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Eine Anmeldung ist über den Schul.Cloud-Messenger bei Jens oder durch eine SMS an 01622674294 möglich.

Zeitfenster: Montag - Donnerstag, 8.30 – 10.30 Uhr und 10.30 – 12.30 Uhr

Raum: A 015 / A 017 (in Abstimmung mit dem Präsenzunterricht)

Die Anmeldung und Abmeldung erfolgt in der Schule im Sekretariat.

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung soll in erster Linie an den Präsenztagen erfolgen. Grundlagen sind die sowohl im Präsenzlernen als auch im Distanzlernen vermittelten Unterrichtsinhalte. Weiterhin ist eine formative Leistungsbewertung möglich.

Die Bereitstellung der Arbeitsergebnisse aus dem Distanzlernen kann sowohl analog als auch digital über die HPI SchulCloud erfolgen. Durch den Fachlehrer werden die Schülerinnen und Schüler über die entsprechende Variante in Kenntnis gesetzt.

Dokumentation des Wechselmodells

Präsenz- und Distanzlernen wird analog zum/im Klassenbuch dokumentiert:

- Unterrichtsinhalte und
- Teilnahme bzw. Kontakt

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist Teil der Schulpflichterfüllung.

Matthias Lösche
Schulleiter
Paul-Fahlich-Gymnasium Lübbenau